

Abschrift

Aktenzeichen:
3 O 182/17



Landgericht Offenburg



Beschluss

In dem Rechtsstreit

eBuch eG, vertreten durch d. Vorstände Lorenz Borsche, Michael Pohl und Angelika Siebrands, Falkengasse 8, 69123 Heidelberg
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **v. Nieding, Ehrlinger, Marquardt**, Kurfürstendamm 66, 10707 Berlin, Gz.:
541/17 E01

gegen

- Antragsgegnerin -

wegen einstweiliger Verfügung

hat das Landgericht Offenburg - 3. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Zimmermann als Einzelrichter am 20.07.2017 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung aufgegeben,
 1. Es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an dem Geschäftsführer der Antragsgegnerin, zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs neue, preisgebundene Bücher wie folgt zu bewerben und/oder bewerben zu lassen:

a) „Bücherkauf

Rabatt für Lernmittel 12 %“

und/oder

b)

„Auf alle Schulbücher gewähren wir Ihnen einen maximalen Rabatt im Rahmen des Buchpreisbindungsgesetzes“

2. der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
Antragsschrift vom 14.07.2017

Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 14.07.2017 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

Die Antragstellerin hat damit einen Verstoß der Antragsgegnerin gegen die §§ 3, Abs.1 5 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 2 UWG i.V.m § 7 BuchPrG glaubhaft gemacht, was die Anordnung einer Unterlas-

sungsverpflichtung rechtfertigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Offenburg
Hindenburgstraße 5
77654 Offenburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Offenburg
Hindenburgstraße 5
77654 Offenburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Zimmermann
Vorsitzender Richter am Landgericht